

Satzung des Westnetz w.V.

Fassung 29. Januar 2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Westnetz“. Der Verein ersucht um Verleihung der Rechtsfähigkeit nach BGB §22. Bei Verleihung derselben wird der Name um den Zusatz „w.V.“ ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in Aufbau, Betrieb und Vermarktung von technischer Infrastruktur, insbesondere der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen.
2. Schwerpunkt der Tätigkeit bildet die Erschliessung des Westwerks (Karl-Heine-Str 87-93, 04229 Leipzig) sowieso dessen unmittelbarer Umgebung.

§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Der Verein strebt die vollständige Finanzierung aus Entgeldern für erbrachte Dienstleistungen an. Ergänzend nimmt der Verein Sponsorengelder in Anspruch.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch hohe unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Schriftform

1. Schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung können auch elektronische Dokumente sein. Die Geschäftsordnung bestimmt Anforderungen, Zustellwege und Zuordnung derartiger Dokumente.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein werden, die seine Ziele aktiv unterstützt.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann dem Aufnahmeantrag vorübergehend stattgeben; der Aufnahmeantrag muss dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das neu aufzunehmende Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von nicht natürlichen Personen.
5. Ein Mitglied kann per Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegen alle Entscheidungen, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ übertragen wurden.
2. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung getroffen. Auf Wunsch eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
3. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme.
4. Zu Mitgliederversammlungen werden elektronisch nach § 5 zugestellte Stimmen wie Stimmen von anwesenden Mitgliedern gezählt.
5. Zur Fassung eines Beschlusses ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Ausgenommen sind die in § 10 und § 11 geregelten Angelegenheiten. Eine zur Herstellung der Beschlussfähigkeit nötige Untergrenze von abgegebenen Stimmen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, bezeichnet als Jahreshauptversammlung, wird einmal jährlich einberufen. Ihre Tagesordnung umfasst unter anderem die Vorstellung des Rechenschaftsberichts für das vorherige Geschäftsjahr durch den Schatzmeister.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies jeweils schriftlich unter Angabe eines Grunds beantragen. Dem angegebenen Grund müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein; sie werden auf die Einladung übernommen.
8. Dem Vorstand obliegt zu allen Mitgliederversammlungen die Festsetzung eines Termins und die rechtzeitige Einladung aller Mitglieder bis spätestens 2 Wochen vor dem von ihm festgesetzten Termin. Bei von den Mitgliedern beantragten Mitgliederversammlungen darf der Termin nicht mehr als 4 Wochen nach dem Eingang des Antrags beim Vorstand liegen.
9. In der Einladung werden die Tagesordnungspunkte sowie weitere nötige Informationen bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss die Tagesordnung verändern.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
11. Der Vorstandsvorsitzende ist Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Versammlungsleiter oder Schriftführer bestimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Vorstandsvorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sind einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Die Geschäftsordnung kann hierfür Einschränkungen festlegen.
3. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
5. Bei Rücktritt oder andauernder Ausübungsunfähigkeit eines Vorstandsmitglieds ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands ist der bisherige Vorstand zur bestmöglichen Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Es werden nacheinander Schatzmeister, Vorstandsvorsitzender und Schriftführer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe übertragen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, deren Rahmen von der Geschäftsordnung festgelegt wird.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist binnen 2 Wochen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins angekündigt wurde.
2. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt den Verbleib des Vereinsvermögens.

§ 11 Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung

1. Über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt worden war.
2. Für die Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Operativer Betrieb

1. Im Betrieb anfallende Aufgaben sind bevorzugt an Mitglieder zu vergeben. Im Besonderen sind vor der Vergabe von Aufträgen an Dritte alle Mitglieder zu informieren.
2. Alle Mitglieder sind zur vollständigen Einsicht in alle Vereinsunterlagen berechtigt. Alle Unterlagen müssen hierfür von den den Verein in dieser Sache vertretenden Personen binnen 2 Wochen – vorzugsweise elektronisch – zugänglich gemacht werden.
3. Einschränkungen für die Einsicht gemäß Absatz 2 kann die Geschäftsordnung festlegen.
4. Mündliche Absprachen zwischen dem Verein und Dritten aus denen sich Forderungen gegenüber dem Verein ergeben oder ergeben können, sind vollständig zu dokumentieren und den Vereinsunterlagen zuzuführen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.